



Brüssel, den 26.6.2019
COM(2019) 305 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

Langfristige Prognose der Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts (2020-2024)

1. EINLEITUNG

Dieser Bericht enthält eine langfristige Prognose der Zu- und Abflüsse für die kommenden fünf Jahre (2020-2024) gemäß Artikel 247 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung¹. Bei der Analyse wird den Grundsätzen und Bedingungen Rechnung getragen, die im Entwurf des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt sind².

In der Prognose werden die Elemente des laufenden Finanzrahmens sowie der nächsten Finanzrahmen erfasst. Sie basiert auf der Höhe der für 2020 im Entwurf des Haushaltsplans für dieses Jahr veranschlagten Mittel. Für die Jahre 2021-2024 werden die im Kommissionsvorschlag für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen³ aufgeführten Mittel für Verpflichtungen berücksichtigt.

Im Vergleich zur Prognose des letzten Jahres⁴, die den Zeitraum 2019-2023 abdeckte, erfasst diese neue Prognose ein zusätzliches Jahr (2024). Die Schätzungen für die Zahlungen zulasten der Mittelbindungen des laufenden Finanzrahmens werden aktualisiert, um die aktuellen Ausführungsergebnisse für 2018, den Haushaltsplan 2019 und seine vorgeschlagenen Berichtigungen (Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1⁵, Nr. 2⁶ und Nr. 3⁷) sowie den Haushaltsplanentwurf für 2020⁸ zu berücksichtigen.

Da die Verhandlungen für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen im Gange sind, bleiben die Schätzungen für die Zahlungen der Mittelbindungen nach 2021 im Einklang mit den Parametern des Kommissionsvorschlags für den zukünftigen Finanzzeitraum, wie im letztjährigen Bericht dargestellt.

2. ERGEBNISSE DER PROGNOSE

2.1. Mittel für Zahlungen

2.1.1. Mittel für Zahlungen bis zum Ende der Laufzeit des aktuellen Finanzrahmens (2020)

Der Bericht enthält die Schätzungen aus dem Haushaltsplanentwurf 2020, dem letzten Jahr des aktuellen Finanzrahmens. Die prognostizierte Höhe der Mittel für Zahlungen für das Jahr 2020 ist insgesamt 7 Mrd. EUR niedriger als im letztjährigen Bericht zur langfristigen Prognose. Dies bezieht sich hauptsächlich auf die Teilrubrik 1b und die Rubriken 2 und 4. Für die Fonds mit geteilter Mittelverwaltung basiert der Haushaltsplanentwurf auf den jüngsten Umsetzungsvorausschätzungen, die die Mitgliedstaaten im Januar 2019 vorgelegt haben; diese sind

¹ Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und Anwendungsbestimmungen, Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vom 30. Juli 2018.

² ABl. C 66 I vom 19.2.2019, S. 1.

³ COM(2018) 321 bis 328 vom 2.5.2018.

⁴ COM(2018) 687 final vom 10.10.2018.

⁵ COM(2019) 300 final vom 15.4.2019.

⁶ COM(2019) 320 final vom 15.5.2019.

⁷ COM(2019) 205 final vom 22.5.2019.

⁸ SEC(2019) 250 vom 5.6.2019.

etwas niedriger als deren Vorausschätzungen vom Juli 2018, die dem letztjährigen Prognosebericht zugrunde lagen. Auf dem Gebiet der Maßnahmen im Außenbereich liegt der Haushaltsplanentwurf 2020 sogar unter dem Vorjahresniveau, hauptsächlich wegen geringerer Zahlungen für die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei.

Fast alle Zahlungen für das Jahr 2020 beziehen sich auf Mittelbindungen der Programme für den Zeitraum 2014-2020. Weniger als 1 % der Zahlungen werden Mittelbindungen abdecken, die noch im Finanzrahmen vor 2014 unter der Teilrubrik 1a und der Rubrik 4 abzuwickeln sind. Der Großteil der kohäsionspolitischen Programme für den Zeitraum 2007–2013 wird voraussichtlich bis Ende 2019 abgeschlossen sein, und es werden keine weiteren Zahlungen im Jahr 2020 erwartet.

2.1.2. Mittel für Zahlungen im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (2021-2024)

Insgesamt wird erwartet, dass sich die Mittel für Zahlungen des nächsten Finanzrahmens auf rund 687 Mrd. EUR belaufen. Dieser Betrag ist nicht gleichmäßig über die Jahre verteilt, sondern folgt der erwarteten parallelen Entwicklung von: 1) dem Anlaufen der Zahlungen für die neuen Ausgabenprogramme (etwa 62 % der gesamten vierjährigen Zahlungen) und 2) den Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen für den Zeitraum 2014-2020 (die restlichen 38 % der Mittel für Zahlungen).

Mittel für Zahlungen für neue Mittelbindungen

Die Prognose für neue Mittelbindungen bleibt im Vergleich zum letztjährigen Bericht unverändert. Wie im letzten Jahr folgen diese Mittel für Zahlungen dem Kommissionsvorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 vom 2. Mai 2018 und seinen zugrunde liegenden Annahmen (siehe Abschnitt 3 Prognoseannahmen). Eine Aktualisierung dieser Schätzungen wäre nur nach Abschluss der Verhandlungen über den nächsten Finanzrahmen und die begleitenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften möglich.

Dies gilt insbesondere für die einschlägigen Verhandlungen über die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, die die Ausführungsgeschwindigkeit der Kohäsionspolitik - des größten Ausgabenbereichs, der durch getrennte Mittel abgedeckt wird, - bestimmt. Änderungen der Ausführungsbedingungen für die Kohäsionsfonds gegenüber den Kommissionsvorschlägen würden bedeutende Auswirkungen auf die Schätzungen der Mittel für Zahlungen für den gesamten EU-Haushalt haben.

Zum Beispiel würde jegliche Reduzierung des jährlichen Einbehaltungssatzes gegenüber dem Kommissionsvorschlag oder die Freigabe der Vorfinanzierungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Programme anstelle der jährlichen Freigabe zu einem zusätzlichen Zahlungsbedarf während des Vorschauzeitraums führen. Die automatischen Aufhebungsregeln können sich ebenfalls erheblich auf die Zahlungsprofile auswirken. Jegliche Verlängerung der Frist für die Einreichung der Zahlungsanträge über den Kommissionsvorschlag hinaus würde die Durchführung der Kohäsionspolitik verzögern und die Mittel für Zahlungen auf den folgenden Finanzrahmen verschieben.

Die Vorfinanzierungsquoten für die Kohäsionsfonds (sowohl für die Fonds 2014-2020, als auch für die Fonds 2021-2027) werden Auswirkungen insbesondere auf die ersten Jahre des nächsten Finanzrahmens haben. Die Kommissionsvorschläge für die nächste Verordnung mit gemeinsamen

Bestimmungen und die Änderungen der bestehenden Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen berücksichtigen den Finanzierungsbedarf zu Beginn des neuen Zeitraums sowie die Beschränkungen der Eigenmittelobergrenze, die 1,20 % des Bruttonationaleinkommens der EU entspricht. Die Kommission hat zwar die Anhebung der Eigenmittelobergrenze vorgeschlagen, damit der Bemessungsgrundlage des Bruttonationaleinkommens für 27 Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird, jedoch kann die derzeit gültige Obergrenze in den ersten Jahren des nächsten Finanzrahmens aufgrund des zu erwartenden langwierigen Ratifizierungsprozesses des neuen Eigenmittelbeschlusses weiterhin Anwendung finden.

Zahlungen von Mittelbindungen vor 2021

Der angesetzte Betrag der Mittel für Zahlungen im Haushaltsplanentwurf 2020 wirkt sich ebenfalls auf den Bedarf an Mitteln für Zahlungen in den kommenden Jahren aus. Der geringere Betrag der Mittel für Zahlungen für 2020 gegenüber den vorhergehenden Prognosen dürfte zu einem zusätzlichen Bedarf in den kommenden Jahren führen. Infolgedessen liegen die Schätzungen der Mittel für Zahlungen für den Zeitraum 2021-2024 etwa fünf Mrd. EUR über der von der Kommission für den nächsten Zeitraum vorgeschlagenen Zahlungsobergrenze. Davon würden vier Mrd. EUR in das Jahr 2024 fallen.

Dieser zusätzliche Bedarf, in Verbindung mit den Auswirkungen der zukünftigen Ausführungsbedingungen auf die Kohäsionsfonds, muss bei der Festsetzung der Zahlungsobergrenze für den nächsten Finanzrahmen berücksichtigt werden, sonst würde automatisch die Inanspruchnahme von Sonderinstrumenten, insbesondere des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben, notwendig werden, was - nach dem Kommissionsvorschlag - die Inanspruchnahme von bis zu 0,03 % des Bruttonationaleinkommens der EU in einem bestimmten Jahr (aufzurechnen gegen die Obergrenzen in späteren Jahren) ermöglichen würde.

2.1.3. Aufgehobene Mittelbindungen

Für den Zeitraum 2020-2024 werden Aufhebungen in Höhe von insgesamt 8 Mrd. EUR prognostiziert. Rund 77 % der Aufhebungen (6 Mrd. EUR) beziehen sich auf die Programme des Zeitraums 2014–2020, während die aufgehobenen Mittelbindungen für die Programme vor 2014 genauso wie die Zahlungen zu deren Abwicklung weiterhin auslaufen. Es werden keine Aufhebungen der für den Mehrjährigen Finanzplan 2021–2027 vorgeschlagenen Mittelbindungen erwartet.

Die Höhe der aufgehobenen Mittelbindungen hängt von der Rubrik ab, da die Prognose unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Aufhebungen sowie der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2020 ermittelten Aufhebungen erstellt wird. Grundsätzlich werden Aufhebungen für die gesamte Dauer des Programmplanungszeitraums prognostiziert. Da für die meisten Programme und Maßnahmen keine automatischen Aufhebungsregeln vorhanden sind, wäre eine jährliche Aufschlüsselung der Aufhebungen höchst ungenau. Um die Höhe der aufgehobenen Mittelbindungen nur bis zum Jahr 2024 abzuschätzen, wurde die Prognose der aufgehobenen Mittelbindungen im Verhältnis zu den entsprechenden jährlichen Zahlungen aufgeschlüsselt.

Für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) 2014–2020 wird eine spezifische Prognose erstellt, die die Erfahrungen mit dem Abschluss der Programme 2007-2013

berücksichtigt. Da das tatsächliche Jahr der Aufhebung von den jeweiligen Schlussterminen der einzelnen Mitgliedstaaten abhängt, und in Anbetracht der geltenden N+3-Aufhebungsregeln, dürften sich die Aufhebungen auf die Jahre 2024 bis 2026 erstrecken. Da nur das Jahr 2024 Gegenstand dieses Berichts ist, wird vorläufig angenommen, dass ungefähr ein Drittel aller aufgehobenen Mittelbindungen für die ESI-Fonds 2014–2020 in dieses Jahr fallen könnte.

Gegenüber dem Vorjahresbericht erhöht sich die Schätzung der aufgehobenen Mittelbindungen über fünf Jahre um 1,6 Mrd. EUR. Dies ist die kombinierte Wirkung der Erhöhung der Prognose zur Aufhebung von Mittelbindung für die Teilrubriken 1b und 2 sowie Kürzungen bei den anderen Rubriken. Die Aufstockung der Rubriken 1b und 2 ist die mechanische Auswirkung der Einbeziehung eines weiteren Jahres (2024), das nicht im letztjährigen Bericht erfasst worden war. Ebenso sind die Kürzungen bei den anderen Rubriken hauptsächlich eine Folge der Verschiebung des Berichtszeitraums um ein Jahr. So wurden zum Beispiel im Jahr 2018 unter der Teilrubrik 1a 0,7 Mrd. EUR für Programme vor 2014 aufgehoben, und dieser Betrag ist folglich nicht länger in zukünftigen Schätzungen miteinbezogen. Für Rubrik 3 gibt es eine Reduzierung der erwarteten aufgehobenen Mittelbindungen, damit den Änderungen der einschlägigen Rechtsbestimmungen Rechnung getragen wird⁹. Für Rubrik 4 besteht die Kürzung in der kombinierten Wirkung der Verschiebung um ein Jahr und der Aktualisierung der Annahmen für zukünftige Jahre entsprechend dem Haushaltsplanentwurf 2020.

2.1.4. Entwicklung der Höhe der noch zur Zahlung anstehenden Mittelbindungen

Das Auflaufen ausstehender Mittelbindungen (oder RAL für *reste-a-liquider*) ist eine natürliche Folge der Ausführung des EU-Haushalts mit getrennten Mitteln und des über die Jahre nominal wachsenden Umfangs des EU-Haushalts. Die RAL werden zu Beginn des Berichtszeitraums voraussichtlich bei rund 291 Mrd. EUR liegen und zum Ende des laufenden Finanzrahmens 303 Mrd. EUR betragen. Im Vergleich dazu belief sich die RAL-Prognose für Ende 2020 mit dem Vorjahresbericht auf 295 Mrd. EUR. Die Erhöhung der RAL-Prognose ergibt sich hauptsächlich aus der Aktualisierung des Jahres 2020 mit den laufenden Vorausschätzungen des Haushaltsentwurfs.

Bis Ende 2024 werden sie auf rund 313 Mrd. EUR geschätzt, was zu einem Nennwertzuwachs von 8 % über die fünf analysierten Jahre führt. Die jährliche Entwicklung des RAL-Volumens verläuft jedoch nicht gleichmäßig, da sich die RAL in Abhängigkeit vom Verhältnis der jährlichen Mitteln für Zahlungen zu den jährlichen Mitteln für Verpflichtungen entwickeln. Die Mittel für Zahlungen kommen 2023-2024 nahe an die Mittel für Verpflichtungen heran, was hauptsächlich auf die Kombination des ersten automatischen Aufhebungsziels für die neuen Programme im Rahmen der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und des N+3-Aufhebungsziels für die letzte Tranche der ESI-Fonds 2014–2020 sowie auf den Abschluss dieser Programme zurückzuführen ist.

⁹ Verordnung (EU) 2018/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur erneuten Bindung der verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, oder zur Zuweisung dieser Mittel für andere Maßnahmen der nationalen Programme (ABl. L 328 vom 21.12.2018).

Infolgedessen dürften die Mittel für Zahlungen für 2023 beinahe an die Höhe der Mittel für Verpflichtungen herankommen und diese für das Jahr 2024 sogar übersteigen. Dies würde zu einer Stabilisierung der RAL zum Ende des Jahres 2023 und sogar zu einem leichten Rückgang im Jahr 2024 führen.

2.2. Einnahmen

Der EU-Haushalt wird aus Eigenmitteln und übrigen Einnahmen finanziert. Der erforderliche Eigenmittelgesamtbetrag errechnet sich durch Abzug der „übrigen Einnahmen“ vom Betrag der Gesamtausgaben. Dementsprechend beruht die Prognose der Einnahmen des EU-Haushalts für den Zeitraum 2020-2024 auf dem Grundsatz, dass sich Ausgaben und Einnahmen die Waage halten müssen, d. h. Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben müssen sich entsprechen.

3. PROGNOSEANNAHMEN

3.1. Spezifische Annahmen zu den wichtigsten Ausgabenelementen

3.1.1. ESI-Fonds 2014–2020 und Kohäsionsfonds 2021–2027

Die Prognose der Mittel für Zahlungen für die ESI-Fonds 2014–2020 basiert auf den bisherigen Erfahrungen mit eingereichten Anträgen auf Zwischenzahlungen in Prozent der allgemeinen Mittelausstattung. Die Leistungsüberprüfung wird 2019 stattfinden und die damit verbundenen Mittelbindungen, die seit 2014 zurückgestellt wurden, dürften 2020 zu ersten Zahlungen führen. Für jeden einzelnen Fonds werden spezifische Zahlungsprofile verwendet.

Für die Kohäsionsfonds 2021–2027 werden für diesen Bericht auch die einschlägigen Bestimmungen, die im Kommissionsvorschlag für den nächsten Finanzrahmen vom 2. Mai 2018 enthalten sind, herangezogen (0,5 % als jährliche Vorfinanzierung für jedes Jahr von 2021 bis 2026, 10 % Einbehaltungssatz, keine leistungsgebundene Reserve). Die Profile der Anträge auf Zwischenzahlungen wurden auf der Grundlage von geänderten Statistiken über die jährlich eingeforderten Beträge im Rahmen der Programme für den Zeitraum 2007–2013 mit N+2-Aufhebungsregeln geschätzt, um bestimmte Abweichungen für die ersten Tranchen der Mittelbindungen zu ermöglichen. Jegliche Änderung dieser Annahmen würde sich auf die Mittel für Zahlungen bezüglich der Kohäsionsfonds 2021–2027 auswirken.

3.1.2. Direktzahlungen und Marktmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Was die Mittel für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft anbelangt, so handelt es sich dabei größtenteils um nichtgetrennte Mittel. Zudem wird der Großteil der Direktzahlungen an die Landwirte den Mitgliedstaaten in der Regel in den ersten Monaten des nächsten Haushaltsjahres erstattet.

3.1.3. Sonstige Programme und Fonds

Bei allen anderen Ausgabenposten (z. B. Forschung und Innovation, große Infrastrukturprojekte, Innen- und Außenpolitik) basieren die Prognosen für die Zahlungen zulasten der im laufenden Finanzrahmen genehmigten Mittelbindungen auf dem Haushaltsplanentwurf 2020 und den dazugehörigen Fälligkeitsplänen für die Zahlungen je Haushaltslinie.

Für die neue Generation von Ausgabenprogrammen wurde der jährliche Zahlungsbedarf anhand statistischer Daten für die tatsächliche Durchführung der entsprechenden laufenden Programme in den vergangenen zehn Jahren (2007-2017) und der damit verbundenen Vorläuferprogramme aus den Jahren 2007–2013 berechnet. Bei Programmen, bei denen es keine Vorläufer gibt, werden die Mittel für Zahlungen auf Grundlage der Erfahrungen bei der Durchführung ähnlicher Aktivitäten geschätzt, die den spezifischen Elementen des neuen Programms angepasst sind.

3.1.4. Verwaltung

Die Verwaltungsausgaben (2014-2020 Rubrik 5, 2021-2027 Rubrik 7) basieren auf nichtgetrennten Mitteln; die im Haushaltsplanentwurf 2020 und bei den vorgeschlagenen Ausgabenobergrenzen für Rubrik 7 im Zeitraum 2021–2024 aufgeführten Beträge im Hinblick auf die Mittelbindungen werden vollständig in Zahlungen umgewandelt.

Gleiches gilt auch für den Zuschuss für dezentrale Agenturen, die nicht aus Mitteln der Linie für Verwaltungsausgaben finanziert werden.

3.2. Annahmen für die Prognose der Einnahmen

3.2.1. Traditionelle Eigenmittel und nationale Beiträge

Ab 2018 beinhalten die traditionellen Eigenmittel nur noch Zölle, da die Produktionsabgabe für Zucker im Jahr 2017 abgeschafft wurde. Ausgehend von dem im Haushaltsplanentwurf 2020 angegebenen Wert werden die Zölle im Zeitraum 2021-2024 voraussichtlich mit der gleichen Quote zunehmen wie das nominale Bruttonationaleinkommen der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Lücke zum Ausgleich der Einnahmen und der voraussichtlichen Ausgaben wird mit nationalen Beiträgen (in Form der auf dem Bruttonationaleinkommen beruhenden Eigenmittel, der auf der Mehrwertsteuer basierenden Eigenmittel und der neuen, im Kommissionsvorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 angegebenen Eigenmittel) geschlossen.

3.2.2. Übrige Einnahmen

Die meisten Komponenten der Rubrik „Übrige Einnahmen“ – einschließlich Arbeitnehmerbeiträge, Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe, Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union, Verzugszinsen und Geldbußen, Einnahmen aus Anleihe- und Darlehensgeschäften der EU und sonstige Einnahmen – sowie Überschüsse aus den Vorjahren lassen sich aufgrund ihrer inhärenten Volatilität schwer vorausschätzen. Daher wird angenommen, dass der im Kommissionsvorschlag zum Finanzrahmen 2021-2027 veranschlagte Betrag (d. h. 1,9 Mrd. EUR entsprechend dem Haushaltsplanentwurf 2019) im Berichtszeitraum (2020–2024) nominal konstant bleiben wird.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der diesjährige Prognosebericht deckt die ersten vier Jahre des nächsten sich noch in Verhandlung befindlichen Mehrjährigen Finanzrahmens ab. Die Prognose zu den Mitteln für Zahlungen basiert deshalb auf den Kommissionsvorschlägen vom Mai 2018. Für die Mittel für Zahlungen im nächsten Finanzrahmen werden Entwicklungen in zwei Bereichen besonders wichtig sein:

Erstens zeigen die laufenden Verhandlungen über die Vorschläge zum nächsten Finanzrahmen unterschiedliche Ansichten über die Schlüsselemente, die sich auf den zukünftigen

Zahlungsbedarf auswirken. Diese beziehen sich insbesondere auf die Kohäsionsfonds - die etwa ein Drittel des Haushalts ausmachen - und auf ihre Ausführungsparameter wie Vorfinanzierungsquoten und Aufhebungsregeln. Da gegenwärtig kein Einvernehmen über diese Elemente besteht, basiert die aktuelle Prognose weiterhin auf dem Kommissionsvorschlag von 2018.

Zweitens, die Prognose zu den Mitteln für Zahlungen hängt von der Ausführung des laufenden Finanzrahmens und der Höhe der noch zur Zahlung anstehenden Mitteln für Verpflichtungen zu Beginn des Jahres 2021 ab. Für die meisten Ausgabenrubriken liegt der Haushaltsplanentwurf 2020 unter dem im letzten Jahr prognostizierten Niveau. Dies verschiebt die Mittel für Zahlungen automatisch auf den Zeitraum nach 2020, und sie kommen zu den zum Zeitpunkt des Vorschlags der Zahlungsobergrenze für die Jahre 2021-2027 angenommenen Mitteln für Zahlungen hinzu.

Diese Entwicklungen sind bei den Verhandlungen über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen zu berücksichtigen. Es könnte notwendig werden, die zur Verhandlung anstehenden Zahlungsobergrenzen dem zusätzlichen Bedarf, der sich aus dem höheren Niveau der noch zur Zahlung anstehenden Mitteln für Verpflichtungen zum Ende des Jahres 2020 sowie aus Änderungen der Durchführungsmodalitäten zukünftiger Programme ergibt, anzupassen.

Tabelle 1 – Langfristige Prognose der Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts für den Zeitraum 2020-2024

in Mrd. EUR, zu jeweiligen Preisen	MFR 2014–2020 (EU-28)	Vorschlag der Kommission für den MFR 2021–2027 (EU-27)			
	2020	2021	2022	2023	2024
ABFLÜSSE					
<i>Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen</i>	168,8	166,7	173,7	179,4	182,9
<i>Obergrenze für Mittel für Zahlungen</i>	172,4	159,4	164,0	177,3	180,9
Mittel für Verpflichtungen	167,7	166,7	173,7	179,4	182,9
Mittel für Zahlungen	153,2	159,1	164,2	178,1	185,2
davon Zahlungen aus Mittelbindungen vor 2021	153,2	87,7	76,9	56,7	42,8
<i>1a. Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung</i>	22,1	14,3	9,5	6,0	4,3
<i>1b. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt</i>	50,0	48,5	47,6	36,9	28,0
<i>2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen</i>	58,0	15,0	11,7	7,3	5,2
<i>3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft</i>	3,7	2,3	1,2	0,5	0,3
<i>4. Europa in der Welt</i>	9,0	7,6	6,8	6,0	5,0
<i>5. Verwaltung</i>	10,3	0,0	0,0	0,0	0,0
davon Zahlungen aus Mittelbindungen der Jahre 2021-2024*		71,3	87,3	121,4	142,4
<i>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</i>		7,9	14,3	17,2	21,7
<i>2. Zusammenhalt und Werte</i>		5,3	6,9	31,1	39,6
<i>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</i>		41,3	44,8	47,7	49,9
<i>4. Migration und Grenzmanagement</i>		1,6	2,2	2,9	4,5
<i>5. Sicherheit und Verteidigung</i>		0,8	1,6	2,0	2,9
<i>6. Nachbarschaft und übrige Welt</i>		3,3	6,2	8,6	11,6
<i>7. Europäische öffentliche Verwaltung</i>		11,0	11,4	11,8	12,2
Sonstige besondere Instrumente**	0,4				
Gesamte Mittel für Zahlungen, einschließlich besonderer Instrumente	153,6	159,1	164,2	178,1	185,2
ZUFLÜSSE					
<i>Eigenmittelobergrenze in Prozent des Bruttonationaleinkommens der EU</i>	1,20 %	1,29 %	1,29 %	1,29 %	1,29 %
<i>Eigenmittelobergrenze in Mrd. EUR***</i>	203,9	191,4	197,1	202,9	209,2
Eigenmittel insgesamt:	151,6	157,2	162,3	176,2	183,3
<i>davon Nettobetrag der traditionellen Eigenmittel</i>	22,2	21,8	22,4	23,2	23,9
<i>davon nationale Beiträge****</i>	129,5	135,4	139,8	153,1	159,3
Übrige Einnahmen	2,0	1,9	1,9	1,9	1,9
Gesamtbetrag der Einnahmen	153,6	159,1	164,2	178,1	185,2

* Die Mittel für Zahlungen für die potenzielle Nutzung der Margen (einschließlich durch den Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen - Unionsreserve) wurden zum Gesamtbetrag für jede Rubrik hinzugerechnet und vorläufig im Verhältnis zu den Margen der einzelnen Rubriken verteilt.

** Die folgenden Beträge entsprechen den im Haushaltsplanentwurf 2020 für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, den Solidaritätsfonds der Europäischen Union und die Soforthilfereserve vorgesehenen Mitteln für Zahlungen. Aufgrund ihres spezifischen Charakters kann der Einsatz dieser Instrumente über das Jahr 2020 hinaus nicht prognostiziert werden. Die Mittel für diese Instrumente werden für die

Berechnung der jeweiligen Margen als außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen betrachtet. Dies gilt auch für die Mittel im Zusammenhang mit dem Flexibilitätsinstrument.

*** Berechnet auf der Grundlage der letzten Wirtschaftsprognose zum Bruttonationaleinkommen der EU-28 für 2020 und der EU-27 für 2021-2024.

**** Die nationalen Beiträge umfassen die Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel, die Mehrwertsteuer-Eigenmittel sowie die neuen, im Kommissionsvorschlag für den MFR 2021–2027 angegebenen Eigenmittel. Beiträge des Vereinigten Königreichs für noch zur Zahlung anstehende Mittelbindungen zum Ende des Jahres 2020 würden „übrige Einnahmen“ darstellen und somit die nationalen Beiträge entsprechend verringern.

Tabelle 2 - Prognose der aufgehobenen Mittelbindungen für den Zeitraum 2020-2024

in Mrd. EUR, zu jeweiligen Preisen

Aufhebungen*	von Mittelbindungen vor 2014	von Mittelbindungen der Jahre 2014–2020	GESAMT 2020-2024
	(a)	(b)	(a+b)
1a. Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	-0,3	-1,1	-1,5
1b. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	-0,8	-2,3	-3,1
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	-0,2	-1,3	-1,5
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft	-0,1	-1,1	-1,2
4. Europa in der Welt	-0,3	-0,3	-0,6
5. Verwaltung	0,0	0,0	0,0
GESAMT	-1,8	-6,1	-8,0

* Es werden keine Aufhebungen der für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 vorgeschlagenen Mittel für Verpflichtungen erwartet.

Tabelle 3 – Veränderung bei den gesamten noch zur Zahlung anstehenden Mittelbindungen im Zeitraum 2020–2024

in Mrd. EUR, zu jeweiligen Preisen

RAL Ende 2019*	Mittelbindungen 2020-2024	Zahlungen 2020-2024	Aufgehobene Mittelbindungen	RAL Ende 2024
(a)	(b)	(c)	(d)	(a+b-c+d)
290,6	870,4	839,8	-8,0	313,2

davon im:

MFR 2014–2020				
290,6	167,7	417,3	-8,0	32,9
MFR 2021-2027				
entf.	702,7	422,5	-	280,2

* Die im Zeitraum 2014-2019 gebildete leistungsgebundene Reserve ist in den RAL enthalten, es sind jedoch keine Zahlungen zulasten dieser Mittelbindungen vor 2020 vorgesehen. Die RAL beinhalten keine noch zur Zahlung anstehende Mittelbindungen aus Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern.